

BVGer D-2160/2017 vom 9. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2160_2017_d20170309

FR: TAF D-2160/2017 du 9 mars 2017

IT: TAF D-2160/2017 del 9 marzo 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 9. März 2017

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31] und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). In Anwendung der Übergangsbestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Am 1. Januar 2019 wurde zudem das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist

D-2160/2017 Seite 12 durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (vgl. Bst. E hiervor). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorab sind die vom Beschwerdeführer gestellten Anträge in Bezug auf die Spruchkörperbildung zu behandeln.

E. 3.2

Dem in der Beschwerde gestellten Antrag des Beschwerdeführers auf Bekanntgabe des Spruchkörpers, der mit Hilfe eines EDV-basierten Zuteilungssystems generiert wurde, wurde in der Verfügung vom 13. April 2017 entsprochen, verbunden mit dem Vorbehalt, dass der Spruchkörper bei Abwesenheiten Änderungen erfahren könnte (vgl. Bst. E hiervor). In der Folge wurde er mit Verfügungen vom 11. Oktober 2021 (vgl. Bst. I.a hiervor) sowie vom 11. Januar 2022 (vgl. Bst. M hiervor) über die geänderte Zusammensetzung des voraussichtlich befassten Spruchgremiums informiert, wobei er diesen in seinen weiteren Eingaben nichts entgegenhielt. Im Übrigen ist im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Spruchkörperbildung im Wesentlichen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4 zu verweisen. Änderungen wurden vorliegend aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht vom 17. April 2008 [VGR; SR 173.320.1]). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation. Der Spruchkörper wurde im Auftrag des Abteilungspräsidiums gemäss Art. 31 Abs. 3 sowie Art. 32 Abs. 1 VGR generiert.

E. 3.3

Des Weiteren wurde in der Verfügung vom 13. April 2017 auch über die eingeforderte Bestätigung, dass der Spruchkörper nach dem Zufallsprinzip

D-2160/2017 Seite 13 ausgewählt worden sei, befunden (vgl. Bst. E.a hiervor). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass dem entsprechenden Antrag im heutigen Zeitpunkt – angesichts seitheriger Rechtsprechungsentwicklungen – keine Folge zu geben respektive nicht darauf einzutreten wäre (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 [in BVGE 2019 VI/6 nicht publizierte] E. 4; Urteil des BVGer D-1388/2018 vom 20. Juni 2019 E. 2.2).

E. 3.4

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Partei oder ihr Vertreter gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG Anspruch darauf haben, in ihrer Sache folgende Akten einzusehen: Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden (Bst. a), alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Bst. b) und Niederschriften eröffneter Verfügungen (Bst. c). Das Recht auf Akteneinsicht gemäss VwVG bezieht sich damit grundsätzlich auf alle für die Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung erheblichen Akten. Der rubrizierte Rechtsvertreter wurde in anderen Verfahren (vgl. hierzu etwa Urteile des BVGer D-3427/2020 vom 7. März 2022 E. 2.2 oder D-4968/2021 vom 24. November 2021 S. 5 sowie jüngst das Grundsatzurteil D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.5) schon wiederholt darauf

aufmerksam gemacht, dass die Software des Zuteilungssystems, mit der das Bundesverwaltungsgericht den Spruchkörper, welcher die bei ihm eingereichten Rechtsmittel beurteilt, generiert beziehungsweise abbildet, als solche keine das konkrete Verfahren betreffende Akte darstellt, in die Einsicht gewährt werden könnte. Sie bildet weder eine Grundlage für die Entscheidungsfindung, noch hat dieser Vorgang objektive Bedeutung für den zu beurteilenden Sachverhalt oder wäre hierfür die Mitwirkung der Rechtssuchenden zweckmässig (vgl. Grundsatzurteil D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.5.4). Damit handelt es sich bei den entsprechenden Auszügen respektive EDV-Dateien nicht um Akten, die dem Akteneinsichtsrecht unterstehen. Folglich ist der in der Eingabe vom 2. März 2022 enthaltene und im Schreiben vom 13. April 2022 erneuerte Antrag, es sei dem Beschwerdeführer das entsprechende Dokument zur aktuellen Spruchkörperbildung offen zu legen, abzuweisen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügte weiter eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, inklusive Begründungspflicht und Akteneinsichtsrecht, eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie eine unrichtige und/oder willkürliche Beweiswürdigung. Diese formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, D-2160/2017 Seite 14 *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 4.2.1

In der Beschwerde sowie in der Replik wurden verschiedene Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht.

E. 4.2.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses umfasst insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 und 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.).

E. 4.2.3.1

Der Beschwerdeführer machte zunächst geltend, das SEM habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es ihm keine Einsicht in die vorinstanzlichen Akten A16 bis A21, A31 und A32 gewährt habe.

E. 4.2.3.2

Aus dem Akteneinsichtsrecht, welches auf dem Anspruch auf rechtliches Gehör fusst, folgt, dass grundsätzlich sämtliche beweisrelevanterheblichen Akten den Beteiligten offenzulegen

sind, sofern in der sie unmittelbar be- treffenden Verfügung darauf abgestellt wird (vgl. BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch die von einer Verfügung betroffene Person setzt die Einhaltung der Akten- führungspflicht der Verwaltung voraus, gemäss welcher die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und für den Ent- scheid wesentlich sein kann (vgl. BGE 130 II 473 E. 4.1 m.w.H.).

E. 4.2.3.3

Was die verweigerte Offenlegung der vorinstanzlichen Akten A16 bis A21 sowie A31 und A32 betrifft, hat ihm das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 11. Oktober 2021 die Einsicht in die Aktenstücke A18, A20, A21, A31 und A32 gewährt und bezüglich A16, A17 und A19 abge- wiesen (vgl. Bst. I.a hiervor). Gleichzeitig erhielt er Gelegenheit Stellung zu

D-2160/2017 Seite 15 nehmen, wovon er in seiner Eingabe vom 24. November 2021 Gebrauch gemacht hat (vgl. Bst. J hiervor). Es handelt sich bei der unterlassenen Of- fenlegung der Akten A18, A20, A21, A31 und A32 um eine geringfügige Verletzung des Akteneinsichtsrechts, welche mit der Edition auf Beschwer- destufe und der Möglich- keit zur Stellungnahme durch den Beschwerdefüh- rer als geheilt betrachtet werden kann.

E. 4.2.4

Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_327/2010 wurde in der Beschwerde weiter vorgebracht, die Vorinstanz habe kein korrekt registriertes und nummeriertes Beweismittelverzeichnis geführt. Dem An- hörungsprotokoll vom 14. Dezember 2016 lasse sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer drei Beweismittel zu den Akten gereicht habe. Abgese- hen vom UNHCR-Ausweis aus F._____, seien die beiden weiteren Be- weismittel (ein Arbeits- und ein Schülerschein), weder im Beweismittel- verzeichnis aufgeführt worden noch seien sie in den Akten zu finden. Der Beschwerdeführer rügte berechtigterweise, dass das Beweismittelver- zeichnis unvollständig und die Aktenführung damit intransparent war, weil das SEM es unterlassen hatte, die von ihm eingereichten Beweismittel im Verzeichnis einzeln zu erfassen. Die Praxis des SEM, Identitätspapiere und weitere Beweismittel zum Teil regelmässig in der Sichttasche des N-Dos- siers abzulegen, ohne zumindest Kopien derselben und allfällig davon an- gefertigter Übersetzungen ins Akten- beziehungsweise Beweismittelver- zeichnis aufzunehmen, widerspricht dem Gebot der transparenten Akten- führung, auch wenn sie als solche nicht als rechtswidrig zu bezeichnen ist, wenn die Abgabe der Beweismittel an anderer Stelle aus den Akten her- vorgeht (vgl. SEM-Akte A19, Ziff. 4.01). Mit Verfügung vom 11. Okto- ber 2021 wurde die Vorinstanz dementsprechend angewiesen, die in der Sichttasche des N-Dossiers abgelegten Beweismittel zusätzlich in Kopie im Beweismittelumschlag abzulegen, sämtliche Beweismittel ins Beweis- mittelverzeichnis aufzunehmen, hinreichend detailliert zu beschreiben und zu nummerieren sowie dem Beschwerdeführer danach vollständige Ein- sicht in das ergänzte Beweismittelverzeichnis und sämtliche Beweismittel gemäss besagtem Verzeichnis zu gewähren (vgl. Bst. I.a hiervor). In der Folge überarbeitete das SEM das Beweismittelverzeichnis (vgl. Bst. I.b hiervor).

E. 4.2.5.1

Ferner rügte der Beschwerdeführer, die während des beratenden Vorgesprächs geschilderten Asylgründe seien nicht protokolliert worden, jedoch sei aus dem entsprechenden Dokument sehr wohl ersichtlich, dass

D-2160/2017 Seite 16 das SEM intern festgehalten habe, was er damals vorgebracht habe. Anlässlich der Zweitanhörung sei er dann mit seinen Aussagen in besagten Gespräch konfrontiert worden. Die angeblichen Widersprüche, welche sich aus den darauffolgenden Angaben ergeben haben sollen, seien vom SEM in der angefochtenen Verfügung zulasten der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen ausgelegt worden. Aus den Akten sei zudem nicht ersichtlich, welche Rolle die damalige Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers im Rahmen des beratenden Vorgesprächs gespielt habe und ob diese in Verletzung ihrer gebotenen Unabhängigkeit und Interessenvertretung gar die Position der Vorinstanz eingenommen habe.

E. 4.2.5.2

Gemäss Art. 16 Abs. 3 TestV konnte das SEM die Asylsuchenden während der Vorbereitungsphase zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben. Dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer am 27. Mai 2015 zu seinen Ausreisegründen befragt hat (vgl. SEM-Akte A15), ist somit in der TestV explizit vorgesehen und nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt für den Umstand, dass die Vorinstanz seine Angaben gleichentags in einer internen Aktennotiz zusammengefasst hat (vgl. SEM-Akte A16). Vorliegend hat das SEM ein zusammenfassendes, rückübersetztes Protokoll des beratenden Vorgesprächs angefertigt, wobei dieses sowohl vom Beschwerdeführer als auch von der damaligen Rechtsvertretung unterzeichnet worden ist (vgl. SEM-Akte A15). Anders als vom Beschwerdeführer behauptet, wurde weder in den nachfolgenden Anhörungen noch in der angefochtenen Verfügung ein Rückgriff auf die während des beratenden Vorgesprächs vorgebrachten Asylgründe gemacht. In der ergänzenden Anhörung wurde er lediglich auf das im beratenden Vorgespräch protokollierte Ausreisedatum angesprochen (vgl. SEM-Akte A35, F143) und in der angefochtenen Verfügung wurde bezüglich seiner widersprüchlichen Angaben zur Zeitspanne zwischen seiner Freilassung und seiner Ausreise aus Sri Lanka lediglich auf die Erstbefragung respektive erste Anhörung sowie die ergänzende Anhörung verwiesen (vgl. dort E. II, Ziff. 1, S. 4). Soweit die Rolle der damaligen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers während des beratenden Vorgesprächs in Frage gestellt wurde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach diese nicht die Interessen ihres Mandanten vertreten hat. Dieses Vorbringen erweist sich demnach als haltlos.

E. 4.2.6.1

Der Beschwerdeführer machte sodann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, weil die erste Anhörung rund sieben

D-2160/2017 Seite 17 Stunden und die ergänzende Anhörung mehr als vier Stunden gedauert habe.

E. 4.2.6.2

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass überlange Anhörungen in Asylverfahren mit Blick auf Art. 29 Abs. 1 BV problematisch sein können (vgl. Urteil des BVGer D-5017/2014 vom 7. April 2015 E. 5.2). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Dauer einer Anhörung für die asylsuchende Person eine unzumutbare Belastung darstellt und ihr dadurch verunmöglicht wird, ihren Standpunkt klar darzutun. Ob die Dauer einer Anhörung eine unzumutbare Belastung darstellt, lässt sich indes nur im Einzelfall beurteilen, wobei neben der asylsuchenden Person auch die bei Anhörungen gesetzlich vorgesehene Hilfswerksvertretung (Art. 30 Abs. 1 AsylG) diesbezügliche Einwendungen zu

Protokoll geben kann (Art. 30 Abs. 4 AsylG). Dass eine Anhörung länger gedauert hat, als dies in der Weisung des SEM vorgesehen ist, stellt für sich genommen noch keine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV dar, zumal es sich dabei um eine Verwaltungsverordnung ohne Aussenwirkung handelt und eine asylsuchende Person daraus keine Rechte und Pflichten ableiten kann (vgl. Urteil des BVGer E-1652/ 2016 vom 31. März 2016 E. 3.6).

E. 4.2.6.3

In casu hat die erste Anhörung (inklusive Rückübersetzung) mehr als sieben Stunden gedauert (von 09:15 Uhr bis 16.20 Uhr), was auf den ersten Blick durchaus lang erscheint. Angesichts der drei Pausen (von 10:35 Uhr bis 11:00 Uhr, von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:15 Uhr bis 14:25 Uhr) war die konkrete Anhörungsdauer für den Beschwerdeführer jedoch zumutbar. Eine Durchsicht des Protokolls ergibt sodann keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer mit fortschreitender Dauer nicht mehr in der Lage gewesen wäre, adäquat mitzuwirken. Weder er noch seine Rechtsvertretung oder die anwesende Hilfswerksvertretung haben entsprechende Einwände geäussert oder irgendwelche kognitiven Beeinträchtigungen vorgebracht. Die zweite Anhörung dauerte von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und somit inklusive Rückübersetzung vier Stunden und 30 Minuten. Da während dieser Zeit von 14:35 Uhr bis 14:50 Uhr eine Pause eingelegt wurde, nahm die eigentliche Anhörung inklusive Rückübersetzung nur unwesentlich mehr als vier Stunden in Anspruch. Dem Anhörungsprotokoll sind ebenfalls keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage gewesen wäre, dieser problemlos zu folgen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt deshalb nicht vor.

D-2160/2017 Seite 18 Im Übrigen ist festzuhalten, dass auch der zeitliche Abstand zwischen den beiden Anhörungen keine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt, zumal es sich bei der Empfehlung, die Anhörungen möglichst zeitnah durchzuführen, um keine justiziable Verfahrenspflicht handelt (vgl. Urteil des BVGer D-6560/2016 vom 29. März 2018 E. 5.2). Der Umstand, dass die ergänzende Anhörung erst ein Jahr und sechs Monate nach der ersten Anhörung stattfand, ist auf die hohe Geschäftslast des SEM zurückzuführen und stellt weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch der Abklärungspflicht dar. Der Länge des zwischen den Befragungen verstrichenen Zeitraums ist indessen bei der Würdigung der Aussagen Rechnung zu tragen.

E. 4.2.7

Eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs wurde unter Verweis auf das Gutachten von Prof. Dr. Walter Kälin mit dem Erlass der Verfügung durch eine andere Person als diejenigen, welche die Anhörungen durchgeführt haben, begründet. Bei dem zitierten Rechtsgutachten handelt es sich lediglich um eine Empfehlung an das SEM, aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann. Dasselbe gilt für die Medienmitteilung des SEM vom 26. Mai 2014. Überdies ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm aus der Behandlung seines Falles durch verschiedene Personen ein Nachteil entstanden sein soll. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich keine Vorgaben für die Vorinstanz, die Verfügung müsse durch die befragende Person verfasst werden. Die entsprechende Rüge geht somit fehl.

E. 4.2.8

Auch die mit Eingabe vom 24. November 2021 vorgebrachte Rüge, das SEM verletze in willkürlicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör und umgehe bundesrechtliche Beweisregeln, indem es den Aussagen seiner Mutter in seinem Asylentscheid keinerlei

Beachtung geschenkt habe, stösst ins Leere. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers ging das SEM in seiner Verfügung auf die Aussagen seiner Mutter, welche sie im Rahmen der Botschaftsabklärung durch die Schweizerische Vertretung in Colombo tätigte, ein (vgl. dort E. II, Ziff. 1). Damit wurde dem Anspruch auf rechtliches Gehör genüge getan. Die Kritik am Vorgehen der Vorinstanz ist vielmehr materiell-rechtlicher Natur. Dasselbe gilt hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung von Beweisregeln, die ebenfalls Gegenstand der materiell-rechtlichen Würdigung bilden. Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass dem Willkürverbot (Art. 9 BV) in diesem Zusammenhang keine eigenständige Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund enthält D-2160/2017 Seite 19 sich das Bundesverwaltungsgericht einer eigenständigen Prüfung einer Verletzung von Art. 9 BV.

E. 4.2.9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rüge, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, mit Ausnahme des Akteneinsichtsrechts und der Aktenführungspflicht (Beweismittelverzeichnis), nicht gefolgt werden kann. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (Rechtsbegehren 3 der Beschwerde) ist demnach abzuweisen, zumal der gerügte Mangel hinsichtlich der Gewährung der Akteneinsicht und der Führung des Beweismittelverzeichnisses auf Beschwerdestufe geheilt wurde.

E. 4.3.1

In der Beschwerde wurde des Weiteren gerügt, das SEM habe mit der angefochtenen Verfügung die Begründungspflicht verletzt.

E. 4.3.2

Die Begründungspflicht, als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs, gebietet, dass die betroffene Person den Entscheid gestützt auf die Begründung sachgerecht anfechten kann und sich sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6; LORENZ KNEUBÜHLER/RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das VwVG, 2. Aufl., 2019, Rz. 5 ff. zu Art. 35 VwVG).

E. 4.3.3

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung ausreichend dargelegt, weshalb es die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und eine Rückkehr als zulässig und zumutbar erachtet. Damit ist das SEM den Anforderungen an die Begründungspflicht nachgekommen. Dabei musste es sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2). Sowohl der Beschwerdeführer als auch das Bundesverwaltungsgericht konnten sich von der Tragweite des Entscheides und den wesentlichen Überlegungen des SEM ein Bild machen und dem Beschwerdeführer war es offensichtlich möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Ob der Begründung der Verfügung in allen Punkten gefolgt werden kann oder nicht, ist indes eine Frage der materiellen Beurteilung des Sachverhalts.

D-2160/2017 Seite 20

E. 4.3.4

Die Vorinstanz hat beim Erlass der angefochtenen Verfügung nicht gegen ihre Begründungspflicht verstossen. Der diesbezügliche Antrag (Rechtsbegehren 4 der Beschwerde) ist abzuweisen.

E. 4.4.1

In der Replik verlangte der Beschwerdeführer, die in der Beschwerde gelten gemachten Rügen hinsichtlich der Verletzung der Begründungspflicht seien zudem unter dem Blickwinkel einer unrichtigen und/oder willkürlichen Beweiswürdigung zu prüfen.

E. 4.4.2

Willkür liegt gemäss Lehre und Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHÄFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S. 11; BGE 133 I 149 E. 3.1, m.w.H.). Dabei muss rechtsgenügend dargelegt werden, inwiefern die beanstandete Begründung willkürlich sein soll (BGE 116 Ia 426 S. 428, m.w.H.).

E. 4.4.3

Die geltend gemachte Verletzung des Willkürverbots ist nicht genügend substantiiert und vorliegend auch nicht ersichtlich. Eine andere Würdigung des Sachverhalts als vom Beschwerdeführer gewünscht, bedeutet jedenfalls noch keine Willkür.

E. 4.5.1

Ferner wurde geltend gemacht, die Vorinstanz habe im Zusammenhang mit seinen individuellen Asylgründen und der Einschätzung der Lage in Sri Lanka den Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt.

E. 4.5.2

Im Asylverfahren gilt – wie in anderen Verwaltungsverfahren auch – der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären. Sie ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 142; PATRICK KRAUSKOPF/KATRIN EMMENEGGER/FABIO BABEY, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxis-kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., 2016, Rz. 20 ff. zu Art. 12 VwVG).

D-2160/2017 Seite 21 Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG, Art. 49 Bst. b VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl., 2019, Rz. 16 zu Art. 12 VwVG).

E. 4.5.3

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass das SEM die individuellen Asylgründe des Beschwerdeführers genügend abgeklärt hat. Wie zuvor festgestellt, konnte der Beschwerdeführer, der die Substantiierungslast trägt, seine Asylgründe im Rahmen der Befragungen im vorinstanzlichen Verfahren umfassend darlegen. Das SEM hielt im Sachverhalt denn auch alle wesentlichen Sachverhaltselemente fest. Nachdem der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, dass der angebliche Reichtum seiner Familie ernsthafte (im Sinne von Art. 3 AsylG) Auswirkungen auf ihn oder seine Familie gehabt hat und Folternarben im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens nicht erwähnt, sondern erst auf Beschwerdeebene geltend gemacht wurden, liegt in diesem Zusammenhang keine ungenügende Sachverhaltsabklärung seitens des SEM vor. Das Gleiche gilt für die auf Beschwerdeebene dargelegten exilpolitischen Aktivitäten. Es bestand somit auch in dieser Hinsicht für das SEM keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen. Weiter würdigte das SEM die Ausführungen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der – zum Verfügungszeitpunkt – aktuellen Lage in Sri Lanka. Dabei war es nicht gehalten, Nachforschungen zu Parteibehauptungen anzustellen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den persönlichen Vorbringen des Beschwerdeführers stehen. Alleine der Umstand, dass das SEM in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen als vom Beschwerdeführer vertretenen Linie folgt, und es aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen sowie einem anderen Ergebnis bei der Risikoanalyse gelangte als von diesem verlangt, stellt keine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung dar, sondern beschlägt die Frage der materiell-rechtlichen Würdigung.

E. 4.5.4

Im Zusammenhang mit den in der Schweiz lebenden und bereits 1991, 1998 beziehungsweise 2006 und 2002 respektive 2006 in die Schweiz eingereister Geschwister des Beschwerdeführers hat letzterer

D-2160/2017 Seite 22 im Rahmen der Befragung und der Anhörung nie geltend gemacht, vor seiner Ausreise irgendwelche Probleme gehabt zu haben. Ausserdem brachte er im Beschwerdeverfahren nicht konkret vor, inwiefern die Konsultation dieser Asylakten in seinem Fall die Entscheidung beeinflussen könnte. Bei dieser Sachlage ist nicht erkennbar, inwiefern das SEM seine Abklärungspflicht in Bezug auf den familiären Hintergrund der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen verletzt haben sollte. Sodann ist festzuhalten, dass die Asyldossiers seiner Geschwister (N [...], N [...] und N [...]), für die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens beigezogen wurden, womit dem entsprechenden Prozessantrag entsprochen wurde. Des Weiteren wurde dem Beschwerdeführer, nachdem er am 23. Mai 2017 mit der Einverständniserklärung seines Bruders vollumfängliche Einsicht in dessen Asylakten (N [...]) beantragte, Akteneinsicht gewährt. In der Folge nahm er in der ergänzenden Stellungnahme zur Replik ausführlich Stellung (vgl. BVGer-Akte 8). Hinsichtlich der beantragten Einsicht in die Akten der beiden anderen Geschwister (N [...] und N [...]) ist folgendes festzuhalten: Nachdem der Vorinstanz mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Februar 2022 die Erklärung betreffend Beizug der Asylakten der Schwester des Beschwerdeführers vom 18. Oktober 2021 weitergeleitet wurde, gewährte sie dem Beschwerdeführer am 21. März 2022 Einsicht in deren Akten. Zu diesen nahm er mit seiner Eingabe vom 13. April 2022 Stellung (vgl. BVGer-Akte 21). Da es ihm bis dato nicht gelungen ist, eine Einwilligungserklärung seines Bruders J. _____ zur Einsichtnahme in dessen vorinstanzlichen Akten (N [...]) zu beschaffen, ist der Antrag

auf vollumfängliche Einsicht in diese Akten dementsprechend abzuweisen.

E. 4.5.5

Bei der vorgebrachten Rüge, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass er bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka unter den gegebenen Umständen mit einer Vorladung auf das sri-lankische Generalkonsulat zwecks Beschaffung der Reisepapiere und mit einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr zu rechnen habe (vgl. das eingereichte Formular zur Beschaffung von Ersatzreisepapieren bei einer Rückschaffung, BVGer-Akte 1, Beilage 7), handelt es sich nicht um bestehende Sachverhaltselemente, sondern um hypothetische Zukunftsszenarien. Schon aus diesem Grund kann diesbezüglich keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung seitens des SEM festgestellt werden. Für spezifische Abklärungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Reisepapieren bestand und besteht jedenfalls wenig Veranlassung. Auch die Rüge unter Bezugnahme auf einen in der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) am Sonntag vom (...) 2016 veröffentlichten Bericht (vgl. BVGer-Akte 1, Beilage 8) läuft ins Leere. Die Ausführungen zu den Ereignissen bei den Ausschaffungen vom (...) 2016 betreffen nicht die

D-2160/2017 Seite 23 Erstellung, sondern die materielle Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts. Die Vorgehensweise der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde demnach richtig und vollständig festgestellt.

E. 4.5.6

Schliesslich ist auch die Rüge, das SEM habe die Risikofaktoren im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 nicht gemäss der aktuellen Rechtsprechung geprüft, sondern sich an einer veralteten Rechtsprechung und seinem Lagebild vom 16. August 2016 orientiert (vgl. hierzu BVGer-Akte 1, Beilagen 10 und 11), unberechtigt. Auch hier vermengt der Beschwerdeführer die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Alleine der Umstand, dass das SEM zum einen in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt und diese auf andere Quellen stützt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und es zum anderen aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Gesuchsvorbringen gelangt, als von diesem verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung (dasselbe gilt in Bezug auf die Begründungspflicht; vgl. E. 4.3.3 hiervor). Eine unvollständige oder unrichtige Sachverhaltserstellung kann nicht erkannt werden. Hinsichtlich der seitens des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene konkret geltend gemachten Risikofaktoren wird auf die nachfolgende Prüfung der Asylvorbringen verwiesen.

E. 4.5.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der rechtserhebliche Sachverhalt als erstellt zu erachten ist, weshalb auch dieser Rückweisungsantrag (Rechtsbegehren 5 der Beschwerde) abzuweisen ist.

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das SEM das Asylverfahren gesetzeskonform durchgeführt hat. Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer stellte im Laufe des Beschwerdeverfahrens für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht mehrere

Beweisanträge (vgl. BVGer-Akten 1, Ziff. 6, S. 36 f., 8, S. 3 und 11, S. 9).

E. 5.2

Die Anträge betreffend Akteneinsicht, Führung eines korrekten Beweismittelverzeichnisses, Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einrei-

D-2160/2017 Seite 24 chung einer Beschwerdeergänzung sowie betreffend Beizug der und Ein- sicht in die Asyl dossiers seiner Geschwister sind gegenstandslos gewor- den (vgl. E. 4.2.3, E. 4.2.4 und E. 4.5.4 hiervor).

E. 5.3

Soweit in der Beschwerde um Ansetzung einer Frist zur Einreichung von Fotos seiner Narben ersucht wurde, ist festzuhalten, dass sich der Be- schwerdeführer seit (...) 2015 in der Schweiz aufhält und damit genügend Möglichkeit und aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG auch die Pflicht zur Einreichung entsprechender Beweismittel gehabt hätte. Nachdem er mit Verfügung vom 16. Mai 2017 aufgefordert wurde, eine Replik und entsprechende Beweismittel einzureichen (vgl. BVGer-Akte 6) und er daraufhin unter anderem drei Fotos von seinen Narben zu den Akten reichte (vgl. BVGer-Akte 7, Beilage 22), erweist sich der diesbezügliche Antrag ebenfalls als gegenstandslos.

E. 5.4

Sodann ist auch der Antrag, es sei dem Beschwerdeführer eine ange- messene Frist zur Beibringung von Beweismittel zu seinem exilpolitischen Engagement anzusetzen, durch die mit Eingabe vom 24. November 2021 eingereichten Fotografien (vgl. BVGer-Akte 11, Beweismittel 45) gegen- standslos geworden.

E. 5.5

Der Antrag, der Beschwerdeführer sei durch eine Fachperson, welche über genügend Länderhintergrundinformationen verfüge, erneut ausführ- lich zu seinen Asylgründen anzuhören ist ebenfalls abzuweisen. Der Be- schwerdeführer wurde zweimal (vgl. SEM-Akten A24 und A35) eingehend zu seinen Asylgründen angehört und hatte somit genügend Gelegenheit, seine Vorbringen vollständig und substantiiert darzulegen. Zudem ist der Sachverhalt – wie bereits dargelegt (vgl. vorstehend E. 4.5) – als hinrei- chend erstellt zu erachten und er konnte im Beschwerdeverfahren Ergän- zungen und Berichtigungen anbringen sowie weitere Beweismittel nach- reichen, weswegen keine erneute Anhörung angezeigt ist (vgl. auch Art. 32 VwVG).

E. 5.6

Schliesslich ist auch der Antrag, es sei eine mündliche Parteiverhand- lung durchzuführen, abzuweisen. Im Beschwerdeverfahren in Asylsachen besteht kein Anspruch auf eine öffentliche Parteiverhandlung, da weder das AsylG noch das VwVG einen solchen vorsehen und keine zivil- oder strafrechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) zu klären ist (vgl. Art. 40 Abs. 1 VGG).

D-2160/2017 Seite 25

E. 6.1

Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. beispielsweise BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2 sowie 2010/57 E. 2.2 f., jeweils m.w.H.).

E. 6.4

Wer sich darauf beruft, dass durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss von Asyl, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

D-2160/2017 Seite 26

E. 7.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er verdächtigt worden sei, drei tamilische LTTE-Helfer beherbergt zu haben, und infolgedessen zwei Mal verhaftet und dabei misshandelt worden zu sein, seien logisch nicht nachvollziehbar. So habe er nicht plausibel erklären können, warum seine Mutter und er ausgerechnet Tamilen als Untermieter hätten haben wollen, zumal sie damit hätten rechnen müssen, dass es sich bei ihnen um LTTE-Helfer handeln könnte. Weiter sei im Falle der Verhaftung von drei mutmasslichen Terroristen davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden einen Durchsuchungsbefehl gehabt und dem Beschwerdeführer

nicht gleich beim Eindringen in dessen Wohnung mitgeteilt hätten, er werde ebenfalls verdächtigt, die LTTE zu unterstützen. Ausserdem sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beamten ihn bei einem Terrorismusverdacht nicht in ihr Quartier oder zur zuständigen Einheit gebracht hätten, sondern ihn ohnmächtig geschlagen und dann an einen unbekanntem Ort gebracht haben sollen. Sodann habe er nicht plausibel erklären können, warum er aufgrund seines Passes bei der Rückkehr nach Sri Lanka verdächtigt worden sei, zumal er legal ausgereist sei. Überdies sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörden ihn direkt nach seiner Freilassung im (...) 2015 etliche Male innert kürzester Zeit aufsuchen und vorladen sollten, obwohl er davor monatelang intensiv befragt worden sei. Des Weiteren sei der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen, seine Inhaftierungen in den Jahren 2013 und 2015 konkret und differenziert darzustellen. Die Beschreibung der Räume sei klischeehaft ausgefallen und die Schilderung des Gefängnisalltags würden keine lebensstypischen Differenzierungen und Details enthalten. Auch zu den zahlreichen Verhören habe er nur vage Aussagen gemacht. Ebenso wenig sei es ihm gelungen, die Ereignisse auf dem Polizeiposten in L. _____ konkret zu beschreiben. Alsdann würden bezüglich dem Zeitpunkt seines letzten Verhörs vor seiner Freilassung im Jahr 2015 sowie der Zeitspanne zwischen seiner Freilassung im Jahr 2015 und seiner Flucht aus Sri Lanka Widersprüche bestehen, welche er nicht überzeugend habe auflösen können. Die Botschaftsabklärung habe schliesslich die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen bestätigt, da sich zwischen seinen Aussagen und denjenigen seiner Mutter zahlreiche Ungereimtheiten ergeben hätten. Insgesamt habe der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen können, vor der Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Vielmehr sei er bis

D-2160/2017 Seite 27 im (...) 2015, also nach Kriegsende noch vier beziehungsweise sechs Jahre, in Sri Lanka wohnhaft gewesen. Allfällige, im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehenden Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Aufgrund der Aktenlage sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte.

E. 7.2

In der Beschwerde wurde in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen zunächst ausgeführt, die drei tamilischen Mieter seien von einem Immobilienmakler vermittelt worden, weshalb der Beschwerdeführer davon ausgegangen sei, dass der Hintergrund dieser Personen abgeklärt worden sei. Spätestens nach der Ausstellung der Polizeibestätigung hätte er jedoch annehmen dürfen, dass sie behördlich nicht verdächtigt oder gesucht worden seien. Zudem habe er klar vorgebracht, dass er tamilische Mieter bevorzugt habe, weil er als Tamile in einem singhalesischen Gebiet nur einen schlechteren Stand gehabt hätte und sich gegenüber singhalesischen Mietern nicht hätten durchsetzen können respektive mit Problemen hätte rechnen müssen. Hinsichtlich der von der Vorinstanz vertretenen Ansicht, wonach man bei allen Tamilen aus dem Norden damit rechnen müsse, dass es sich bei diesen um LTTE-Helfer handle, sei dies als absolut unbegründete Unterstellung zu qualifizieren. Soweit für das SEM das Verhalten der Beamten anlässlich der Festnahme des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar sei, sei entgegen zu halten, dass ein Verfolgter die Beweggründe und Motive seiner Verfolger nicht kennen könne und müsse. Zudem würden die vorinstanzlichen Ausführungen gesicherten Erkenntnissen zur Situation in Sri Lanka widersprechen, denn die sri-lankischen Sicherheitskräfte würden

sich gerade bei der Verfolgung von Terrorismusverdächtigen nicht an die legalen Schranken halten. Ausserdem schliesse eine legale Ausreise aus Sri Lanka nicht aus, dass bei einer Rückkehr mit Problemen gerechnet werden müsse, zumal bekannt sei, dass gerade Personen, die im Zusammenhang mit einem Verdacht auf LTTE-Unterstützungen inhaftiert worden seien in Sri Lanka einer erhöhten behördlichen Überwachung ausgesetzt seien. Hinsichtlich des Vorhalts des SEM, er habe seine Inhaftierungen nur wenig konkret, detaillierten und differenziert vorgebracht, sei auf den Umfang der Befragungsprotokolle und insbesondere auf die Länge seiner freien Erzählungen zu verweisen, welche einen Anhaltspunkt für seine ausführlichen, detaillierten und substantiierten Angaben bilden würden. Ferner würden seine Schilderungen dank der wiedergegebenen freien Rede, der zahlreichen kleinen und unwichtigen Details,

D-2160/2017 Seite 28 seinen mehrmaligen Emotionsausbrüchen aber auch aufgrund der teilweise anachronischen Erzählweise extrem glaubhaft ausfallen. Das SEM werfe ihm sodann vor, seine Vorbringen bezüglich seines Aufenthalts in Sri Lanka nach seiner Freilassung im Jahr 2015 sowie bezüglich des Zeitpunktes des letzten Verhörs vor dieser Freilassung seien widersprüchlich ausgefallen. Angesichts dessen, dass die ergänzende Anhörung hauptsächlich deswegen durchgeführt worden sei, damit überprüft werden könne, ob im Vergleich zur ersten Anhörung Widersprüche resultieren würden, der Länge der beiden vertieften Befragungen und deren zeitlichen Distanz, seien die kleineren zeitlichen Abweichungen von einigen Tagen vernachlässigbar. Insoweit die Vorinstanz schliesslich aufgrund der Resultate der Botschaftsabklärung und insbesondere der Befragung seiner Mutter auf die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen schliesse, sei festzuhalten, dass seine Mutter keine direkte Zeugin sei, da sie die meisten Informationen zu seinen Problemen über das Hörensagen erhalten habe. Weiter sei angesichts ihres Gesundheitszustands stark anzuzweifeln, dass von der Verlässlichkeit ihrer Aussagen ausgegangen werden könne. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer zahlreiche der im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15 Juli 2016 definierten Risikofaktoren, die zur Annahme einer begründeten Furcht bei einer Rückkehr nach Sri Lanka führen müssten, erfülle: behördlicher Verdacht der LTTE-Unterstützung, Reflexverfolgung wegen seines familiären Hintergrunds, Wahrscheinlichkeit der Registrierung auf einer "Stop- oder Watch-List", langjähriger Aufenthalt in der Schweiz und damit einem tamilischen Diasporazentrum, Folternarben, Fehlen von gültigen Einreisepapieren und Reichtum der Familie. Bei dieser Konstellation würde es bei einer allfälligen Rückkehr nach Sri Lanka am Flughafen in Colombo zu einer näheren Überprüfung des Beschwerdeführers kommen, was entweder am Flughafen oder zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Verhaftung mit den entsprechenden asylrelevanten Folgen führen würde.

E. 7.3

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, Narben könnten zahlreiche Ursachen haben und müssten nicht im Zusammenhang mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen stehen. Ausserdem würden Narben für sich alleine gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kein Risikoprofil darstellen. Da der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen könne, dass er in Sri Lanka asylrelevante Probleme gehabt habe, würden allfälligen nachgereichten Bildern von Narben deshalb kein Beweiswert zukommen. Zur angeblichen Gefährdung durch den Aufenthalt von Verwandten in der Schweiz sei zu betonen, dass

D-2160/2017 Seite 29 die Asylgesuche seiner Geschwister abgelehnt und diese lediglich aus humanitären Gründen vorläufig aufgenommen worden seien beziehungsweise Aufenthaltserlaubnisse erhalten hätten. Da die Ausreisen seiner Familienangehörigen schon viele Jahre zurückliegen würden, sie demnach in den letzten Jahren keine politischen Aktivitäten in Sri Lanka ausgeübt hätten, bestünde auch bezüglich der Verwandtschaft des Beschwerdeführers kein Risikofaktor bei einer Rückkehr. Weiter werde er nicht durch die Behauptung, dass seine Familie in Sri Lanka reich sei, gefährdet, zumal er nicht glaubhaft habe machen können, dass er deshalb Probleme vor seiner Ausreise gehabt habe.

E. 7.4

Mit der Replik reichte der Beschwerdeführer drei Fotos von seinen Narben zu den Akten (vgl. BVGer-Akte 7, Beilage 22) und brachte vor, dass damit zweifelsfrei belegt werde, dass er über solche verfüge. Weiter sei klar, dass diese – unabhängig von deren Entstehungsgeschichte – bei einer Rückkehr nach Sri Lanka anlässlich der Befragung durch die Polizei, den CID und der Terrorism Investigation Division (TID) zu Fragen und anschliessend zu seiner Verfolgung führen würden. Ausserdem reichte er unter anderem einen ärztlichen Bericht betreffend seine Mutter vom (...) 2017 ins Recht (vgl. BVGer-Akte 7, Beilage 23), aus welchem hervorgehe, dass sie an einem (...), einer (...) und einer (...) leide. Angesichts ihrer gesundheitlichen Beschwerden sei davon auszugehen, dass die Abklärung des SEM zwangsläufig Fehlergebnisse aufweisen würde und dementsprechend auch in fragwürdigem Licht erscheine. Ferner wurden die aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka mit Verweis auf zahlreiche allgemeine Berichte erläutert (vgl. BVGer-Akte 7, Beilagen 25 bis 49).

E. 7.5

In der ergänzenden Stellungnahme vom 28. Juni 2017 wurde ausgeführt, beim älteren Bruder des Beschwerdeführers, I. _____ (N [...]), handle es sich um einen Zwangsrekrutierten der LTTE, welcher nicht nur administrativ, sondern beim Kampf gegen die sri-lankischen Behörden im weitesten Sinne mitgewirkt habe. Der Umstand, dass er zur LTTE-Unterstützung gezwungen worden sei, schmälere die Relevanz seiner Tätigkeiten in keiner Weise, denn die sri-lankischen Behörden würden eine erzwungene LTTE-Unterstützung gleich werten, wie wenn sie auf freiwilliger Basis erfolgt wäre. Weil der Beschwerdeführer damit in seiner nahen Verwandtschaft eine Verbindung zur LTTE aufweise, erfülle er klarerweise die Risikofaktoren bundesgerichtlicher Praxis und wäre bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt. Des Weiteren machte er geltend, er habe sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt.

D-2160/2017 Seite 30

E. 7.6

Mit Eingabe vom 24. November 2021 brachte der Beschwerdeführer vor, aus der Botschaftsabklärung ergebe sich, dass die Erzählung der Mutter mit seinen relevanten Vorbringen übereinstimmen würden. Damit sei der ungerechtfertigte Vorwurf des SEM, wonach seine Verfolgungsgeschichte unglaubhaft sei, widerlegt. Des Weiteren habe er sich mittlerweile in der Schweiz zu einem LTTE-Unterstützer entwickelt und an pro-tamilischen Demonstrationen teilgenommen. Aus den eingereichten Fotos sei klar erkennbar, dass er sich für den tamilischen Separatismus und die Wiederbelebung der LTTE eingesetzt habe. Ferner wies er auf eine erneute Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtssituation in Sri Lanka hin.

E. 7.7

Nach Offenlegung der Akten seiner Schwester führte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 13. April 2022 aus, dass sich daraus für das vorliegende Beschwerdeverfahren explizit keine zusätzlichen rechtserheblichen Erkenntnisse ergeben würden. Nichtsdestotrotz sei zu berücksichtigen, dass seine Geschwister in der Schweiz leben würden und hier Schutz erhalten hätten.

E. 8.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers geeignet sind, eine asylrelevante Verfolgung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 8.2

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – durchaus nachvollziehbar erklären konnte, weshalb er und seine Mutter Tamilen als Untermieter bevorzugt hätten. So erklärte er auf entsprechende Nachfrage, dass sie als Tamilen in einem singhalesischen Gebiet zur Minderheit gehört hätten und sich gegenüber einem singhalesischen Mieter nicht hätten durchsetzen können respektive mit Problemen hätten rechnen müssen (vgl. SEM-Akte A35, F26–29). Da ihnen die drei Mieter von einem Immobilienbroker vermittelt wurden (vgl. SEM-Akten A24, F66 und A35, F26) und sie diese vorschriftsgemäss bei der Polizei angemeldet hatten (vgl. SEM-Akten A25, F64 und A35, F30 f.), mussten sie nicht damit rechnen, dass es sich bei diesen um LTTE-Helfer handelte.

E. 8.3

Demgegenüber konnte der Beschwerdeführer, welcher eigenen Angaben zufolge selber nie für die LTTE oder eine mit ihr verwandten Organisation tätig war (vgl. SEM-Akte A25, F167), nicht glaubhaft machen, dass er im Zusammenhang mit den ihm unterstellten LTTE-Verbindungen am (...) 2013 erstmals inhaftiert wurde. Zwar ist ihm insoweit zuzustimmen, als

D-2160/2017 Seite 31 ihm gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ein allfällig unlogisches oder inkohärentes Verhalten seiner Verfolger nur mit grosser Zurückhaltung angelastet werden kann (vgl. zur Zurückhaltung beim Kriterium der Plausibilität von Verfolgungshandlungen Urteil des BVGer D-7912/2016 vom 12. Februar 2015 E. 5.1 m.w.H.). Die Argumentation der Vorinstanz bezüglich der Vorgehensweise bei der Hausdurchsuchung und der anschliessenden Festnahme bleibt damit ohne entscheidendes Gewicht, weil sich über die übliche Vorgehensweise der sri-lankischen Sicherheitsbehörden in solchen Fällen nur mutmassen lässt. Der Beschwerdeführer war allerdings nicht in der Lage, seine zweiwöchige Inhaftierung überzeugend darzulegen. So vermochte er weder ausführliche Angaben zu den Räumlichkeiten, in welchen er festgehalten wurde (vgl. SEM-Akte A24, F74 und F76) noch zum Tagesablauf (vgl. SEM-Akte A24, F78 f.) zu machen. Seine Beschreibungen der Haftbedingungen lassen jedenfalls nicht den Eindruck entstehen, als dass er die Ereignisse tatsächlich durchlebt hätte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung des SEM verwiesen werden (vgl. dort E. II, Ziff. 1, S. 4). Zwar brachte er anlässlich der Befragungen übereinstimmend vor, während seiner Haft vier Mal befragt worden zu sein, wobei das zweite Verhör besonders schlimm für ihn gewesen sei, weil die befragende Person streng gewesen sei und ihn getreten habe (vgl. SEM-Akten A24, F83 und F87 sowie A35, F52 und F55). Zudem beschrieb er die Kleidung seines ersten

Befragers detailliert (vgl. SEM-Akten A24, F85 und A35, F53). Insgesamt blieben seine Ausführungen zu den Befragungen jedoch oberflächlich, enthielten keine weiteren wesentlichen Details und liessen den persönlichen Bezug vermissen. Sodann bestehen hinsichtlich seiner Freilassung Unstimmigkeiten, denn in der ersten Anhörung gab er an, er habe eine weite Strecke laufen müssen (vgl. SEM-Akte A24, F89), wohingegen er in der zweiten Anhörung vorbrachte, er habe nur eine kurze Strecke zu Fuss gehen müssen und sei dann zehn Minuten mit dem Fahrzeug transportiert worden (vgl. SEM-Akte A35, F56). Des Weiteren fielen seine Schilderungen zur anschliessenden behördlichen Überwachung bis zu seiner Ausreise am (...) 2013 nicht nur inkonsistent, sondern auch oberflächlich und vage aus. So gab er in der ersten Anhörung an, er habe nach seiner Freilassung häufig festgestellt, dass er von unbekanntem CID-Leuten verfolgt worden sei und zu Befragungen bei der Polizei habe erscheinen müssen (vgl. SEM-Akte A25, F64 und F94). In der ergänzenden Anhörung gab er diesbezüglich zu Protokoll, nach seiner Haftentlassung seien Angehörige des CID immer wieder zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihn auch einige Male auf der Strasse ange-

D-2160/2017 Seite 32 halten. Ferner konnte er seine Festnahme und seinen eintägigen Aufenthalt auf dem Polizeiposten in L. _____ nicht substantiiert darlegen (vgl. SEM-Akten A25, F95 f. und A35, F77 ff.), weshalb diesem die Glaubhaftigkeit abzuspochen ist. Sodann widerspricht es der allgemeinen Erfahrung, dass sich der Beschwerdeführer, welcher unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden gestanden haben soll, keine Gedanken über mögliche Konsequenzen machte, als er sich entschloss, Sri Lanka in Richtung F. _____ zu verlassen (vgl. SEM-Akte A35, F82 f.). Die Tatsache, dass er mit einem gültigen (...) Visum und seinem eigenen Reisepass per Flugzeug nach F. _____ ausreisen konnte, spricht jedenfalls gegen ein bestehendes Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden. Hätten die sri-lankischen Behörden ein Verfolgungsinteresse an ihm gehabt, wäre dies wohl kaum möglich gewesen, zumal eine Ausreise über den Flughafen elektronisch registriert wird (vgl. hierzu beispielsweise Urteil des BVGer D-5848/2016 vom 4. September 2017 E. 6.4.2). Im Übrigen spricht auch seine Rückkehr im (...) 2015 gegen eine subjektive Verfolgungsfurcht, da zu bezweifeln ist, dass sich eine tatsächlich verfolgte Person bedenkenlos und willentlich wieder in den Machtbereich des verfolgten Staates begeben würde.

E. 8.4

Dadurch, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen konnte, vor seiner Ausreise nach F. _____ wegen seinen Verbindungen zu LTTE-Helfer ins Visier der sri-lankischen Polizei geraten zu sein, ist folglich auch der geltend gemachten Festnahme am Flughafen nach seiner Wiedereinreise am (...) 2015 die Grundlage entzogen. Ergänzend ist festzustellen, dass er die Umstände seiner Festnahme am Flughafen in E. _____ nach der Passkontrolle nur oberflächlich wiedergab (vgl. SEM-Akten A24, F64 und F99–F104 sowie A35, F88 f.). Seine Angaben zum Alltag in Gefangenschaft fielen ebenfalls wenig substantiiert aus und lassen insbesondere persönlich geprägte Eindrücke vermissen (vgl. SEM-Akte A24, F64, F122 f., F128–132 und F149 f.), was bei einer angeblich durchgestandenen zweimonatigen Haft durchaus zu erwarten gewesen wäre. Ebenso schilderte er die insgesamt 14 Verhöre während seiner Haft weitgehend gehaltlos und ohne persönlich geprägte Realkennzeichen (vgl. SEM-Akten A24, F64 und F133–F147 sowie A35, F100 f., F103 f.). Dabei wäre zu erwarten gewesen, dass er detailliert, emotionsbehaftet und erlebnisbasiert vom (inhaltlichen) Verlauf der Befragungen, den

dabei erlittenen Miss- handlungen sowie seinen Peinigern hätte berichten können, wenn er die Ereignisse tatsächlich auf die geschilderte Art und Weise erlebt hätte. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt, erscheint es zudem unwahrscheinlich, dass er direkt nach seiner Freilassung von der

D-2160/2017 Seite 33 Spezialeinheit der sri-lankischen Polizei aufgesucht und zu weiteren Befra- gungen vorgeladen worden sein soll, obwohl er zuvor zwei Monate lang festgehalten und wiederholt unter Gewaltanwendung befragt worden sein soll. Insofern als er die Vermutung äusserte, die sri-lankischen Behörden hätten – nachdem für seine Freilassungen bereits zwei Mal Bestechungs- geld bezahlt worden sei – noch mehr Geld gewollt (vgl. SEM-Akten A25, F125 sowie A35, F132 und F179), ist entgegen zu halten, dass er nach seiner Haftentlassung gemäss Aktenlage weder erpresst noch bedroht wurde. Diesfalls wäre – unter Vorbehalt der Glaubhaftigkeit – ohnehin da- von auszugehen, dass es sich nicht um eine Verfolgung durch staatliche Behörden, sondern vielmehr um die kriminelle Tat von Privatpersonen, wel- che sich dadurch unrechtmässig bereichern wollten, handelt. Ein asylrele- vantes Motiv könnte darin jedenfalls nicht erblickt werden. Sodann fielen die Angaben des Beschwerdeführers zur Zeitspanne zwischen seiner Frei- lassung bis zu seiner Ausreise widersprüchlich aus. In der Anhörung er- klärte er, er habe nach seiner Haftentlassung noch vier Tage in Sri Lanka verbracht (vgl. SEM-Akte A24, F64 und F161), wohingegen er in der zwei- ten Anhörung angegeben habe, zwei oder drei Wochen in Sri Lanka gelebt zu haben (vgl. SEM-Akte A35, F139). Als er mit seinen widersprüchlichen Aussagen konfrontiert wurde, vermochte er diese nicht aufzulösen, son- dern verstrickte sich in weitere Ungereimtheiten (vgl. SEM-Akte A35, F141–F147). Soweit in der Beschwerde argumentiert wurde, dass es sich lediglich um eine unbedeutende Abweichung handle und zwischen den An- hörungen mehr als eineinhalb Jahre liegen würden, ist entgegen zu halten, dass es sich hierbei durchaus um eine gravierende Unstimmigkeit handelt, welche nicht nur ein nebensächliches Element des Sachvortrages des Be- schwerdeführers betrifft. Alsdann wurde offenbar bis heute nicht offiziell nach ihm gesucht, und es wurde auch kein Strafverfahren gegen ihn ein- geleitet; es lag insbesondere offenbar weder ein Haftbefehl gegen ihn vor noch wurde an seine Adresse eine Vorladung für eine weitere Befragung geschickt. Zwar gab er an, von seinem in Sri Lanka lebenden Freund, mit welchem er weiterhin in Kontakt stehe, erfahren zu haben, dass in seinem Heimatland weiterhin nach ihm gesucht werde (vgl. SEM-Akte A24, F27), allerdings legte er hierfür keine Beweise vor.

E. 8.5

Bezüglich der Botschaftsabklärung sieht das Gericht keinen Anlass, die Zuverlässigkeit der Ergebnisse in Zweifel zu ziehen. Dennoch sind die Aus- sagen der Mutter des Beschwerdeführers als Gefälligkeit zu qualifizieren, da es sich bei ihr um eine dem Beschwerdeführer nahestehenden Person handelt. Weiter räumte der Beschwerdeführer selber ein, dass sie seine Probleme nur vom Hörensagen her kenne und an Gedächtnisschwächen

D-2160/2017 Seite 34 leide, weshalb sie keine taugliche Zeugin sei (vgl. BVGer-Akte 1, S. 9 und 7, S. 5 f.). Vor diesem Hintergrund vermag die Botschaftsabklärung auf- grund des beschränkten Beweiswerts der Aussagen der Mutter des Be- schwerdeführers die geltend gemachte Gefährdungslage nicht zu stützen. Zudem gab seine Mutter zwar den Kerngehalt seiner Verfolgungsge- schichte übereinstimmend wieder, ihre Angaben enthielten jedoch auch Ungereimtheiten, welche der Beschwerdeführer weder in der ergänzenden Anhörung

(vgl. SEM-Akte A35, F162–F175) noch auf Beschwerdeebene (vgl. BVGer-Akte 11, S. 2 ff.) plausibel aufklären konnte. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die entsprechenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung des SEM zu verweisen (vgl. dort E. II, Ziff. 1, S. 4).

E. 8.6

Schliesslich sind die weiteren eingereichten Beweismittel in Form von Berichten, welche die allgemeine Situation in Sri Lanka und nicht die konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers betreffen, nicht geeignet, die soeben gezogenen Schlüsse umzustossen. Auch aus den in der Beschwerde geltend gemachten Ereignissen rund um den Ausschaffungsflug vom (...) 2016 und der Kritik an der Praxis des SEM sowie an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich Rückschaffungen nach Sri Lanka kann nichts zugunsten der konkreten Situation des Beschwerdeführers abgeleitet werden (vgl. hierzu insbesondere BVGE 2017/6 E. 4.3.3).

E. 8.7

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

E. 9.1

Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender Verfolgung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka wegen des Bestehens eines Risikoprofils aus anderen Gründen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft wegen (subjektiver oder objektiver Nachfluchtgründe) anzuerkennen respektive ihm Asyl zu gewähren wäre.

E. 9.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (D-2160/2017 Seite 35 (vgl. a.a.O. E. 8.3)). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimiekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sogenannte stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1–8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sogenannte schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 f.). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht

vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 9.3

Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden dem Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr eine Verbindung zu den LTTE im Sinne obiger Rechtsprechung unterstellen würden. Wie bereits dargelegt, vermochte er nicht glaubhaft darzulegen, dass er vor seiner Ausreise ernsthaften Nachteilen seitens der heimatischen Behörden ausgesetzt gewesen ist (vgl. E. 8 hiervor). Weiter wurde er keiner Straftat angeklagt oder wegen einer solchen verurteilt und verfügt somit auch nicht über einen Strafregistereintrag. Ebenso wenig ergibt sich aus den Akten – entgegen den Behauptungen auf Beschwerdeebene – ein Risikoprofil, welches die Annahme einer künftigen Verfolgung rechtfertigen würde. Soweit der Beschwerdeführer als Risikofaktor geltend machte, dass sein älterer Bruder von den LTTE zwangsrekrutiert worden sei, ist einzuwenden, dass er selber zu diesem Zeitpunkt sowie darüber hinaus noch bis im (...) 2015 in Sri Lanka lebte, ohne deswegen Probleme gehabt zu haben. Damit ist nicht ersichtlich, warum er aufgrund dieser Verwandtschaft einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein sollte, bei seiner Rückkehr inhaftiert zu werden. Sodann ist hinsichtlich seiner Geschwister darauf hinzuweisen, dass diese in der Schweiz nicht als Flüchtlinge anerkannt, sondern aus humanitären

D-2160/2017 Seite 36 Gründen vorläufig aufgenommen wurden (vgl. N [...], N [...] und N [...]). Da der Beschwerdeführer nicht vorbrachte, in diesem Zusammenhang Nachteile seitens der sri-lankischen Behörden erlitten zu haben, ist dementsprechend auch eine künftige Reflexverfolgungsgefahr aufgrund der Asylgesuchstellung seiner Geschwister in der Schweiz zu verneinen. Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens machte er keine exilpolitischen Tätigkeiten geltend. Das erstmals auf Beschwerdeebene erwähnte exilpolitische Engagement für die LTTE wurde nicht substantiiert aufgezeigt (vgl. BVGer-Akten 8, S. 3 und 11, S. 5). Aus den eingereichten Fotografien geht jedenfalls nicht hervor, dass er sich anlässlich der Kundgebungen in irgendeiner Art und Weise hervorgetan hätte (vgl. BVGer-Akte 11, Beilage 45). Eine solche exilpolitische Tätigkeit erreicht die Schwelle der objektiv begründeten Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG nicht, zumal davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden bloss "Mitläufer" von Demonstrationen als solche identifizieren können und sie in Sri Lanka nicht als Gefahr wahrgenommen werden (vgl. das Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.4). Es wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht näher dargetan, inwiefern er sich durch dieses exilpolitische Wirken nun derart exponiert haben soll, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung haben müsste. Sodann liegen keine anderweitigen konkreten Hinweise für ein aktuell bestehendes Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden vor. Besteht – wie dies vorliegend der Fall ist – kein Verdacht auf ein risikobegründendes Verhalten seitens der asylsuchenden Person, reichen Narben alleine nicht aus, um bei einer Rückkehr nach Sri Lanka die Gefahr einer Verhaftung oder Folter zu begründen. So können Narben auch von anderen Ereignissen als von staatlicher Misshandlung oder vom Bürgerkrieg stammen, was auch den sri-lankischen Behörden bewusst sein dürfte. Auch aus der Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, der Herkunft aus dem Norden des Landes, der mehrjährigen Landesabwesenheit, der Asylgesuchstellung in der Schweiz sowie des Fehlens

ordentlicher Reisepapiere kann keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers abgeleitet werden (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.2). Weiter sind Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. a.a.O. E. 8.3). Dass der Beschwerdeführer in einer "Stop- oder Watch-List" aufgeführt sein soll, erscheint aufgrund des Gesagten höchst unwahrscheinlich. Unter Würdigung aller Umstände ist vorliegend nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er von der sri-lankischen Regierung verdächtigt wird, bestrebt zu sein, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen,

D-2160/2017 Seite 37 und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darzustellen. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene, wonach er als Angehöriger der Risikogruppe von Personen, die aus der Schweiz – einem tamilischen Diasporazentrum – nach längerer Zeit zurückkehrten, verfolgt werden würde, gehen daher fehl. In Bezug auf den Reichtum seiner Familie ist festzustellen, dass es sich dabei um eine blossе, unbelegte Parteibehauptung handelt. Weiter stand die von ihm vorgebrachte Verfolgung in keinem Zusammenhang mit dem (angeblichen) Wohlstand seiner Familie (vgl. E. 8.4 hiervor), weshalb nicht anzunehmen ist, dass er heute in Sri Lanka wegen des Reichtums seiner Familie einem erhöhten Risiko unterliegen würde, Opfer von Erpressungs- und Entführungsaktionen zu werden.

E. 9.4

An dieser Einschätzung vermag die – wenn auch als volatil zu bezeichnende – Lage in Sri Lanka nach den Terroranschlägen im April 2019 nichts zu ändern. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka generell einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Insofern ist an der Lageeinschätzung des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 weiterhin festzuhalten. Folglich ist weiterhin im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich sodann auch der neusten Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die Sicherheitslage aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zurzeit führen die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen nicht zur Annahme, dass ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Vorliegend ist diesbezüglich – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt (vgl. E. 8 hiervor) – kein persönlicher Bezug zum Beschwerdeführer ersichtlich.

E. 9.5

Sodann kann dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei aufgrund der Datenübermittlung der schweizerischen Behörden an die sri-lankischen Behörden bei einer Rückkehr einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt, nicht gefolgt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in BVGE 2017 VI/6 zur Frage geäussert, ob (allein) aufgrund einer Datenweitergabe im Zusammenhang mit dem Migrationsabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka vom 4. Oktober 2016 (Migrationsabkommen; SR 0.142.117.121) von einer Gefährdung auszugehen sei. Es hielt fest,

D-2160/2017 Seite 38 dass es sich bei Art. 97 Abs. 3 AsylG und Art. 16 Bst. c Migrationsabkommen um eine nicht abschliessende Aufzählung der Daten handle, die

einer ausländischen Behörde für die Organisation der Ausreise der betroffenen Person übermittelt werden dürften. Bei der Ersatzpapierbeschaffung handelt es sich, wie von der Vorinstanz festgestellt, um ein standardisiertes, lang erprobtes und gesetzlich geregeltes Verfahren, bei dem nur die zulässigen, zur Identifikation notwendigen Daten übermittelt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer deshalb in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten wird (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3; vgl. ferner statt vieler Urteile des BVGer E-4795/2017 vom 22. Juli 2021 E. 4.5.2 und E-1824/2018 vom 7. Juli 2021 E. 4.5.7 m.w.H.).

E. 9.6

Schliesslich sind die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel, sofern sie überhaupt rechtserheblich sind, nicht geeignet, an der Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers etwas zu ändern. Sofern nicht bereits auf diese eingegangen wurde, handelt es sich bei den übrigen grossmehrheitlich um Dokumente, welche die allgemeine Lage und die politische Situation in Sri Lanka beschreiben, wobei diese keinen direkten, konkreten Bezug zur Person des Beschwerdeführers und dessen individuellen Asylvorbringen aufweisen.

E. 9.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat daher zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9 je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-2160/2017 Seite 39 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG; SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit

aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 11.2.3

Sodann ergeben sich – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Ansicht – weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener

D-2160/2017 Seite 40 des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu das weiterhin einschlägige Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 12. Juli 2016 E. 12.2 sowie statt vieler Urteil BVGer E-1825/2020 vom 4. Juli 2022 E. 9.2.5). Aus den Akten ergeben sich sodann keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die – wenn überhaupt – über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten wirtschaftlichen und (sicherheits-) politischen Entwicklungen in Sri Lanka.

E. 11.2.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.3.2

Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten. Zwar stellt sich die wirtschaftliche Situation in Sri Lanka aktuell sehr schwierig dar. Allerdings können wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige D-2160/2017 Seite 41 Bevölkerung generell betroffen ist, für sich allein keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellen (vgl. Urteil des BVGer D-6824/2018 vom 20. Mai 2022 E. 9.3 mit Verweis auf EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1).

E. 11.3.3

Vorliegend sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Diesbezüglich ist auf überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (vgl. dort E. III, Ziff. 2) zu verweisen. Der erneute Hinweis in der Beschwerde auf die Gefährdung des Beschwerdeführers ist auch unter dem Aspekt der Zumutbarkeit unbeachtlich. Im Übrigen wird den Erwägungen des SEM in individueller Hinsicht auf Beschwerdeebene nichts Wesentliches entgegengehalten.

E. 11.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 11.4

Der Beschwerdeführer verfügt über eine sri-lankische Identitätskarte und es obliegt ihm, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr weiteren notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten infolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer

praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Zur Begleichung der Verfahrenskosten ist der am 28. April 2017 einbezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– zu verwenden. Der verbleibende Restbetrag von Fr. 750.– ist dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 13.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Obsiegt eine Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Sind die Kosten verhältnismässig gering, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE). Als geringe Kosten gelten Aufwendungen von weniger als Fr. 100.– (analog zu Art. 13 Bst. b VGKE: als verhältnismässig hohe Kosten gelten Spesen von mehr als Fr. 100.–; vgl. zum Ganzen: ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 4.69). Hinsichtlich der Rüge der fehlerhaften Akteneinsicht hat der Beschwerdeführer teilweise obsiegt. Mit allen anderen Rechtsbegehren ist er unterlegen. Im vorliegenden Verfahren ist der Aufwand für die Rüge der fehlerhaften Akteneinsicht als gering einzustufen, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2160/2017 Seite 43

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.